

Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2007 - 2009

Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2007 - 2009

Einleitung:

Mit dem Inkrafttreten des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) am 03.10.1990 erhielt auch die Jugendhilfeplanung einen besonderen Stellenwert für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 80). In § 79 Abs. 1 wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers festgelegt. Diese soll gewährleisten, „dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ... rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 (2) SGB VIII). Als Planungsaufgaben werden die Bestandserhebung, die Bedarfs-ermittlung und die Maßnahmeplanung benannt.

Jugendarbeit wird häufig durch finanzielle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingeengt. Sie muss bereits im Vorfeld von gesellschaftlichen Problemlagen präventiv wirken können und nicht vor der Herausforderung stehen, die Folgen zu beseitigen. Angebote der Jugendarbeit zeichnen sich durch Vielfalt von Trägern und Angebotsformen aus. Die Träger der Jugendhilfe unterscheiden sich durch ihre politischen, konfessionellen, gesellschaftlichen und humanitären Leitbildern und Wertorientierungen.

Grundsätzlich ist feststellbar, dass den Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bei den Trägern der Jugendhilfe große Beachtung geschenkt wird. Durch Kooperation zwischen Trägern und Institutionen werden Ressourcen gebündelt, jedoch muss in der Zusammenarbeit mit den Stadtverordneten und Fraktionen der Kontakt zur Schaffung einer Lobby für die Belange von Kindern und Jugendlichen immer wieder gesucht werden.

Mehrheitlich wird der Standpunkt vertreten, dass sinnvolle, konzeptionell inhaltliche und auf Dauer ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit nur durch den Einsatz von entsprechendem Fachpersonal realisierbar ist. Das geht aus den Qualitätsstandards für die offene Jugendarbeit in der Stadt Cottbus hervor.

Um der besonderen Aufgabe gegenüber den Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus gerecht werden zu können, wurde für den Planungszeitraum 2006 – 2009 die Fortschreibung des Jugendhilfeplanungsberichtes für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus mit Bestandserfassung und Bedarfermittlung erhoben und die Maßnahmeplanung für 2007 vorgenommen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Jugendförderplan wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für die Leistungsbereiche der

Jugendarbeit nach § 11 i. V. m. §§ 12 und 14 SGB VIII, Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und

Jugendsozialarbeit, § 13 i. V. m. § 14 SGB VIII, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz erstellt.

Im ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.II/97 S.87), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl.II/04 S.186, 194) ist die jährliche Erstellung eines Jugendförderplanes gesetzlich geregelt.

§ 26 AGKJHG - Jugendförderplan

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

(2) Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.

(3) ...

§ 79 SGB VIII- Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; (...). Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

2. Bedarf für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Die Ermittlung des Jugendhilfebedarfes begründet sich auf den Entwurf der

1. Fortschreibung des Planungsberichtes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Cottbus 2006-2008.

Darin wurden für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 folgende Bedarfskriterien zu Grunde gelegt:

Für 20 % der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 11 bis unter 21 Jahren sollen offene Angebote der Jugendarbeit vorgehalten werden. Zur Umsetzung der Handlungsfelder ist ein Personalschlüssel von einem Sozialarbeiter auf 18,75 Kinder und Jugendliche zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage des Bestandes an Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit und der aktualisierten Kinderzahlen im Jahr 2005 ergibt sich aus der o.g. Berechnungsgrundlage ein Versorgungsgrad in der Stadt Cottbus von rund 35% im Jahr 2006, welcher sich bis zum Jahr 2008 durch die demographische Entwicklung auf 45 % erhöht.

Für die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 wurden in der 1. Fortschreibung des Planungsberichtes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Cottbus 2006 - 2009 folgende Bedarfskriterien zu Grunde gelegt:

Für 35 % der statistisch erfassten sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 7 bis unter 25 Jahren sollen sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit vorgehalten werden. Zur Umsetzung der Handlungsfelder ist ein Personalschlüssel von einem Sozialarbeiter auf 18,75 Kinder und Jugendliche zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage des Bestandes an Angeboten der Jugendsozialarbeit im Jahr 2005 ergibt sich aus der o. g. Berechnungsgrundlage ein Versorgungsgrad für diesen Leistungsbereich in der Stadt Cottbus in den Jahren 2006 bis 2009 von rund 25%.

Die Vorhalte-Quoten sollen nicht den Alltag abbilden. Es gibt Handlungsfelder bei denen ein Personalschlüssel von 1 zu 100 jungen Menschen zu verantworten ist (z.B. Jugenddiskothek unter Hinzuziehung von ehrenamtlichen Hilfskräften als auch z.B. Jugendberatung, in der ein Personalschlüssel von 1 zu 1 angemessen ist). Die Vorhalte-Quote versteht sich als reiner Rechenwert im Kontext der Daseins-Vorsorge.

Es lässt sich feststellen, dass trotz sinkender Einwohnerzahlen in Cottbus, die Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 bis unter 21, die in sozial benachteiligten Familien leben, **nicht** sinken.

Im Jahr 2005 wurde eine Anzahl von 10.848 o. g. Personen mit dem Stichtag 31.12.05 festgestellt.

Es ist erforderlich, die Finanzen für sozialpädagogische Angebote zu erhalten um weiterhin präventiv wirksam zu sein. Der Anspruch an Qualität in der sozialen Arbeit wächst, da die Vielseitigkeit der Problemlagen zunimmt.

3. Finanzielle Aufwendungen für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die im Jugendförderplan enthaltenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Leistungsbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erfolgen auf der Grundlage des finanziellen Budgets des Haushaltsjahres 2007 in Höhe von insgesamt 3.117,2 T€.

Gegenüber dem Plan-Haushaltsjahr 2006 entspricht das einer Reduzierung von 31,2 T€ im Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Die Verteilung der im Jugendförderplan verankerten Mittel wird auf der Grundlage des Entwurfes zur 1. Fortschreibung des Jugendhilfeplanungsberichtes für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Cottbus und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.03.2007 vorgenommen.

Finanzierung:

EINNAHMEN						
Abschnitt	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009
4512	Kinder- u. Jugenderholung	9,2	6,0	0,0	0,0	0,0
4513	internat. Jugendarbeit	3,1	34,0	35,5	35,5	35,5
4521	Jugendsozialarbeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4525	erz. Kd.-u. Jugendschutz	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
4603	JC Madlow-House Prior	15,3	11,3	22,3	22,3	22,3
4604	JC Schmellwitz	10,5	7,0	7,0	7,0	7,0
4606	Internetclub	14,0	10,0	0,0	0,0	0,0
4608	Jugendinitiativen Stadtteile	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4609	Stadtteile Kiekeb. Gall.,Gr.Gag.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4701	RL Jugendarbeit/610 St.Progr.	311,5	282,3	243,4	214,2	184,9
Einnahmen gesamt:		364,6	351,6	309,2	280,0	250,7
AUSGABEN						
Abschnitt	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009
4512	Kinder- u. Jugenderholung	15,4	10,9	0,0	0,0	0,0
4513	internat. Jugendarbeit	10,9	9,0	39,0	39,0	39,0
4521	Jugendsozialarbeit	687,6	685,3	647,2	599,6	571,1
4525	erz. Kd.-u. Jugendschutz	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
4603	JC Madlow-House Prior	190,4	170,7	155,2	156,1	147,4
4604	JC Schmellwitz	173,1	115,7	110,5	110,8	111,6
4606	Internetclub	135,7	66,1	0,00	0,00	0,00
4608	Jugendinitiativen Stadtteile	41,7	39,7	36,1	36,7	37,0
4609	Stadtteile Kiekeb. Gall.,Gr.Gag.	31,3	30,3	5,3	5,3	5,3
4701	RL Jugendarbeit/610 St.Progr.	2.180,4	2.012,2	2.052,3	1.936,6	1.909,7
Bewirtschaftung JC/Amt 23				63,1	63,1	63,1
Ausgaben gesamt:		3.475,0	3.148,4	3.117,2	2.955,7	2.892,7
EINNAHMEN		364,6	351,6	309,2	280,0	250,7
AUSGABEN		3.475,0	3.148,4	3.117,2	2.955,7	2.892,7
kommunaler Anteil		3.110,4	2.796,8	2.808,0	2.675,7	2.578,9

Mit Beschluss des Haushaltes ist für das Haushaltsjahr 2007 für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ein kommunaler Anteil in Höhe von insgesamt **2.808,0 T€** zur Verfügung zu stellen.

Für die Förderung freier Träger HHst 4701 wird für das Jahr 2007 eine Zuschusshöhe von 2.052,3 T€ festgeschrieben.